



TRANSPORTSCHEIN zur ambulanten OP

Die Entscheidung über Transportscheine ist für die Betroffenen nicht immer nachvollziehbar, was leicht zum Eindruck einer ungerechten oder ungleichen Behandlung im Vergleich mit anderen Patienten oder Mitfahrern führen kann. Manchmal gerät sogar die Freude über den zu erwartenden Operationserfolg wegen selbst zu tragender Fahrtkosten unter die Räder.

Mit den nachfolgenden Informationen wollen wir langwierige Diskussionen über verhältnismäßig geringe Geldbeträge bei uns oder im Taxi ebenso wie Nachfragen bei den Kassen vermeiden.

Für Krankenfahrten (Taxi, Mietwagen, privater PKW) und Krankentransporte (Krankenwagen) zu ambulanten Operationen nach § 115b SGB V gibt es komplexe, sozialgesetzliche und vertragliche Regelungen (Transportrichtlinie, Verträge zum ambulanten Operieren, Wirtschaftlichkeitsgebot usw.). Im Kern gilt Folgendes:

- Transportscheine gibt es für **stationäre** und **stationersetzende Operationen**.
- Für **regelmäßig ambulante Operationen** gibt es keine Transportscheine.

Ausnahmen: Behinderung mit Merkzeichen aG, Bl, H oder Pflegestufe 2 und 3

Nichtverfügbarkeit von Verkehrsmitteln und hilfsbereiten Angehörigen, Entfernung vom Wohnort, ungünstige Witterung oder Uhrzeit, OP-bedingte eigene Fahruntauglichkeit usw. spielen aus Sicht der Kassen leider keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine **stationersetzende** OP handelt. Diese Entscheidung trifft der Arzt (*nicht* die Krankenkasse) anhand des ihm bekannten Gesundheitszustandes. Wir sind zur Anwendung dieser Regelungen verpflichtet. Natürlich sagen wir Ihnen **vorher**, ob Sie mit einem Transportschein rechnen können.